

Nr. 33 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Pastoralblatt Nr. 6, 2004, S. 133 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. März 2018 (Pastoralblatt Nr. 8, 2018, S. 287 ff.) zuletzt geändert vom 20. Dezember 2021 (Pastoralblatt Nr. 1, 2022), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)

I.

1.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

2.) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

3.) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

4.) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

5.) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Änderungen gemäß Ziffer 1. tritt mit Ablauf des 31. März 2024 und die Änderungen gemäß Ziffern 2. bis 5. treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Eichstätt, den 24. März 2022

+  + Gregor Maria Hanke OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt